

Infos zum Urheberrecht GEMA und VG-Musikedition

Grundsätzliche Informationen

Es müssen zwei Dinge unterschieden werden:

1. Die VG-Musikedition ist für die Belange von Notenausgaben zuständig. Da gilt nach wie vor der seit Jahrzehnten gültige Grundsatz, dass jegliches Kopieren von Noten (also auch Erstellen von PDFs usw.) illegal ist. Ausnahmen: Unverzichtbare Wendestellen dürfen kopiert werden und Gottesdienstliedblätter, die über den EKD-Rahmenvertrag abgedeckt sind.
2. Die GEMA ist für die Aufführungsrechte zuständig. Das betrifft auch die missionarisch-diakonischen Bläserenseinsätze. Diese Einsätze sind nicht GEMA-meldepflichtig. Mit dem EKD-Rahmenvertrag mit der GEMA sind die meisten missionarisch-diakonischen Bläserenseinsätze sowie Turmblasen abgedeckt - im Sinne eines Einladungsblasens für einen Gottesdienst bzw. im kirchlichen/andachtlichen Kontext. So wird z. B. Turmblasen als liturgisches Handeln verstanden. Ebenso sind die musikalischen Darbietungen in Gottesdiensten und Andachten über den EKD-Rahmenvertrag bereits abgegolten und müssen nicht gemeldet werden. Nicht-öffentliches Musizieren auf Privatgrundstücken (z. B. im Altersheim) ist nicht GEMA-meldepflichtig. Melde- und ggf. gebührenpflichtig sind öffentliche Bläserenseinsätze außerhalb des kirchlichen Kontextes (z. B. Weihnachtsmarkt). Da muss jeweils geschaut werden, wer der Veranstalter ist. Dieser ist GEMA-meldepflichtig und kann z. B. von den Posaunenchoristen eine Liste der musizierten Lieder/Stücke verlangen. Dabei sind auch GEMA-kostenfreie Stücke (z.B. von älteren Komponisten) dennoch meldepflichtig. Weltliche Konzerte sind GEMA-melde- und gebührenpflichtig. Geistliche Konzerte meist nur melde- aber nicht gebührenpflichtig. Dabei ist die jeweilige Kirchengemeinde / Gemeinschaft meldepflichtig und muss über ihren GEMA-Account die Meldung vornehmen (-> Zuständigkeit in Gemeinde klären!).

Einladungs- und Turmblasen sowie missionarisch-diakonische Einsätze von Posaunenchoristen

Diese Aktivitäten sind als gottesdienstähnliche Veranstaltungen zu bewerten.

Vorgehen und Argumentationshilfe gegenüber der GEMA

Es empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Turmblasen und missionarisch-diakonische Einsätze der Posaunenchoristen von Kirchengemeinden sind nicht eigens bei der Gema zu melden. Das ist auch mit den Verhandlungspartnern der EKD, die für die Pauschalverträge mit der Gema zuständig sind, so abgestimmt.
- Demgemäß gelten diese Einsätze als „gottesdienstähnliche Veranstaltungen“ und fallen unter den entsprechenden Pauschalvertrag: <https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarif-wr-g>
- Für die Einstufung solcher Einsätze als gottesdienstähnliche Veranstaltung ist es nicht nötig, dass zur musizierten Verkündigung zwingend eine gesprochene Verkündigungs- oder Segenshandlung hinzukommt. Es ist aber hilfreich, wenn tatsächlich geistliches Liedgut genutzt wird.
- Sollte die Gema wider Erwarten aus eigener Initiative eine Rechnung (für Einladungs- und Turmblasen oder missionarisch-diakonische Einsätze) stellen, sollte man diese Rechnung nicht begleichen, sondern in Widerspruch gehen.
- Dabei kann folgende Argumentationshilfe verwendet werden:

Textbaustein zur Argumentationshilfe gegenüber der Gema (z.B. im Falle eines Widerspruchs):

In Abstimmung mit den Verhandlungspartnern der EKD, die für die Pauschalverträge mit der Gema zuständig sind, gelten das Turmblasen und das öffentliche „missionarisch-diakonische Blasen“ der Posaunenchoristen von

Kirchgemeinden als gottesdienstähnliche Veranstaltungen und fallen unter den entsprechenden Pauschalvertrag. Dies liegt in folgenden Traditionen und Einsichten begründet:

Das Selbstverständnis der evangelischen Kirche (zu der die LKG gehört): Seit jeher haben die Kirchgemeinden und Posaunenchöre das Turmblasen und das diakonische Blasen in der Öffentlichkeit nicht als konzertante Veranstaltung, sondern als missionarisch-liturgischen Dienst verstanden, nachweislich z. B. auch in den alten Rundbriefen der Sächsischen Posaunenmission. Sie tun dies, wo es gepflegt wird, noch immer.

Das theologische Verständnis von geistlichem Liedgut: Spätestens seit Martin Luther wäre es ein Missverständnis zu meinen, erst das gesprochene geistliche Wort sei Verkündigung. Das gesungene geistliche Wort ist es auch, oft intensiver. Dasselbe gilt fürs gespielte geistliche Wort, also das Blasen von geistlichem Liedgut durch Posaunenchöre, sei es bei sog. missionarisch-diakonischen Einsätzen in der Öffentlichkeit, sei es vom Kirchturm.

Die gesellschaftliche Wirkung und Wirklichkeit: Das Turmblasen sowie das diakonische Blasen sind - nicht nur innerkirchlich, sondern auch in seiner Wahrnehmung durch Passanten außerhalb der Kirche - nicht Musik um ihrer selbst oder um der Unterhaltung willen, wie möglicherweise bei Straßenmusik. Durch die Verortung des Bläserklanges vom Kirchturm (oder vor sakralen Gebäuden und karitativen Einrichtungen) ist es vielmehr dem Klang und der Funktion der Kirchenglocken vergleichbar: Zeit und Ort sind nicht beliebig, Bläserklang vom Kirchturm (oder vor sakralen Gebäuden und karitativen Einrichtungen) wird kulturell wahrgenommen als Klang von der Kirche, als Ruf zum Innehalten, als typisch kirchliche Rede. Dem entspricht auch, dass es von vornherein nicht kommerziell erfolgen kann. Es ist wie bei den Kirchenglocken: Der Ruf zum Gebet gehört selbst schon zum Gebet. Das macht ihn zu einer geistlichen, liturgischen Handlung. Dies gilt in Entsprechung auch für missionarisch-diakonische Einsätze kirchgemeindlicher Posaunenchöre.